

# **BVGer E-3578/2006 vom 25. September 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3578\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3578_2006)

FR: TAF E-3578/2006 du 25 septembre 2009

IT: TAF E-3578/2006 del 25 settembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt, nachdem zwar die angefochtene Verfügung in französisch abgefasst ist, der Beschwerdeführer aber eine Beschwerdeschrift in deutscher Sprache eingereicht hat.

### **E. 1.6**

Aufgrund der gerichtlichen Trennung des Ehepaares rechtfertigt es sich, die mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2004 vereinten Beschwerdeverfahren wieder zu trennen und zwei separate Urteile zu erlassen. Auch betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers und die beiden Kinder ergeht mit heutigem Datum ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-3577/2006).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz begründete den negativen Asylentscheid der Ehefrau des Beschwerdeführers damit, dass ihre Vorbringen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu erfüllen vermöchten. So seien die angeführten Gründe für die behauptete Fluchthilfe gegenüber einer Person, die sie nicht gekannt habe, nicht überzeugend, zumal sie sich der Reaktionen ihres Heimatlandes habe bewusst sein müssen. Weiter erstaune die Leichtigkeit, mit welcher die Ehefrau mit dem schwer verletzten Gefangenen offenbar das Spital habe verlassen können. Es sei davon auszugehen, dass der Gefangenentransport in ein öffentliches Spital mit Sicherheitsmassnahmen verbunden gewesen wäre, welche die Flucht nicht zugelassen hätten. Auch sei unwahrscheinlich, dass sich das ganze Aufnahme-, Behandlungs- und Fluchtprozedere innerhalb einer halben Stunde hätte abspielen können. Weiter erwog die Vorinstanz, die Ehefrau habe hinsichtlich der Häufigkeit der Suche nach ihr ungereimte Angaben gemacht, indem sie an der Empfangsstelle nicht gewusst habe, wie oft die Sicherheitskräfte nach ihr gesucht hätten, und bei der späteren Anhörung die Anzahl Suchen auf drei bezifferte. Schliesslich äusserte das BFF auch Zweifel an der Verhaftung des dem Schah feindlich gesinnten Vaters der Ehefrau nach der Machtergreifung der Mullahs. Den negativen Entscheid des Beschwerdeführers begründete die Vorinstanz damit, dass dieser seine Verfolgung ausschliesslich mit der Gefangenenhilfe seiner Ehefrau in Verbindung gebracht habe, welche ihrerseits als unglaubhaft qualifiziert worden sei. Sodann erwog das Bundesamt, dass der Wunsch des Beschwerdeführers nach Familienvereinigung flüchtlingsrechtlich nicht relevant sei.

### **E. 2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht stützt in seinem die Ehefrau betreffenden Urteil heutigen Datums (E-3577/2006) die Betrachtungsweise der Vorinstanz, wonach die geltend gemachten Verfolgungsgründe die Anforderungen an das Glaubhaftmachen nicht zu erfüllen vermögen. Anstelle von Wiederholungen darf vollumfänglich auf das erwähnte Urteil verwiesen werden. Gleiches gilt für die Begründung, weshalb die Ehefrau und folglich auch der Beschwerdeführer aus der Verfolgung eines Teils der Schwiegerfamilie nichts für sich abzuleiten vermögen. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Ereignisse, welche zur angeblichen Verfolgung der Ehefrau geführt haben sollen, geht auch der behaupteten Reflexverfolgung des Beschwerdeführers die Glaubhaftigkeit ab. Diese folgerichtige Einschätzung des BFM in der angefochtenen Verfügung ist somit ebenfalls zu stützen. Ergänzend zur knappen Begründung des vorinstanzlichen Entscheides kann erwähnt werden, dass der Beschwerdeführer bezeichnenderweise weder Details über den

Gefangenen noch über die Gefangenenbefreiung wusste (B9/19, S. 9). Insoweit der Beschwerdeführer angab, seine Ehefrau habe mit Hilfe eines Begleiters das Spital verlassen (B9/19, S. 7), liefert er sodann eine andere Version der Geschehnisse als seine Ehefrau. Weiter kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die Ereignisse nur vage und zeitlich abweichend von seiner Ehefrau einzuordnen vermochte (B9/19, S. 7, 9 und 13) und anlässlich des ihm zu den Abweichungen zu den Aussagen der Ehefrau gewährten rechtlichen Gehörs in unbehelflicher Weise ausführte, er habe nur ungefähre Daten genannt beziehungsweise, er habe die exakten Daten nicht im Kopf (B9/19, S. 13). Schliesslich ist zu erwähnen, dass dem Beschwerdeführer handschriftliche Notizen seine Gesuchsbegründung betreffend abgenommen wurden, welche ebenfalls darauf hindeuten, dass er eine erlernte Fluchtgeschichte vorgetragen hat. Zusammenfassend folgt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen vermögen. Das Bundesamt hat das Asylgesuch somit zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

### **E. 3.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Nachdem die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen ist und der Beschwerdeführer - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel besitzt oder beanspruchen kann, ist auch die Anordnung der Wegweisung rechtmässig erfolgt. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob auch der Wegweisungsvollzug zu bestätigen ist.

### **E. 3.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 3.3**

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

### **E. 3.4**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bestimmung über die vorläufige Aufnahme zufolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage i.S. von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1999 2273] per 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist). Gegen eine allfällige Aufhebung

der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) ausländischen Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

### **E. 3.5**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.3 S. 114, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.6**

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung (vgl. BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im von heute datierenden Urteil betreffend die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder zum Schluss, dass sich ein Wegweisungsvollzug aufgrund der drohenden Gefährdung des Kindeswohles als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erweist. Für die konkreten Gründe kann auf das erwähnte Urteil verwiesen werden. Es weist in der Folge das BFM an, die Ehefrau und die beiden Kinder angesichts des weiteren Umstandes, dass sich aus den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergäben, in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

### **E. 3.8**

Der Beschwerdeführer lebt zwar seit [...] faktisch getrennt von seiner Ehefrau. Seit dem [...] ist er zudem gerichtlich von ihr und den Kindern getrennt. Hinweise, dass die Ehe in nächster Zukunft geschieden werden soll, gehen aus den Akten jedoch nicht hervor. Aufgrund der erwähnten Entwicklung der familiären Verhältnisse stellt sich vorliegend die Frage, ob der Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG) nach wie vor zum Tragen kommen soll oder eine Abweichung davon gerechtfertigt erscheint. Gemäss dem Grundsatzentscheid der ARK vom 6. November 1995 (EMARK 1995 Nr. 24) beinhaltet der Grundsatz der Einheit der Familie, dass die vorläufige Aufnahme eines Familienmitgliedes in der Regel die vorläufige Aufnahme der gesamten Familie zur Folge hat. Dogmatisch

wird die beim vorläufig Aufgenommenen erfüllte Schranke des Wegweisungsvollzugs auf die ganze Familie ausgedehnt [vgl. a.a.O., E. 11 a) bb), S. 231]. Unerheblich ist dabei die zeitliche Reihenfolge, in welcher die Familienmitglieder in die Schweiz gelangt seien [a.a.O., E 11. b), S. 231]. Im erwähnten Urteil wird weiter erwogen, dass vom dargelegten Grundsatz der vorläufigen Aufnahme der gesamten Familie Ausnahmen möglich seien und es Aufgabe der Praxis sein werde, die Fälle zu konkretisieren. Als denkbare Fälle erwähnt das Urteil, dass Ausschlussgründe gemäss dem heutigen Art. 83 Abs. 7 AuG bei einem Familienmitglied vorlägen, dass eine Familienvereinigung ohne Weiteres im Ausland möglich wäre sowie Missbrauchskonstellationen. Die seither veröffentlichte Kasuistik zu dieser Frage ist spärlich. Die ARK ist in der Folge in den zwei publizierten Urteilen EMARK 2003 Nr. 3 und 2006 Nr. 11 vom Grundsatz der Einheit der Familie abgewichen. Diese Fälle sind jedoch nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, war doch in beiden Fällen eine massive Gewaltanwendung des Vaters und Ehemannes gegenüber der Familie (u.a. Tötungsversuch und Morddrohungen) für die Trennung der Verfahren und den Ausschluss von der Familieneinheit massgebend. In BVGE 2007/32 war schliesslich die Situation eines von der Ehefrau geschiedenen Vaters von Kindern zu würdigen, der ein Interesse der Kinder auf regelmässigen Kontakt mit ihm in Form eines geregelten Besuchsrechts nicht aufzeigen konnte (vgl. BVGE 2007/32 E. 3.7.4 S. 391 f.). Auch mit dieser Konstellation ist die Situation des Beschwerdeführers nicht vergleichbar. Bis auf den oben (vgl. Bst. Q) erwähnten Vorfall häuslicher Gewalt, welcher nur eine geringfügige Verletzung der Ehefrau (Hämatom, Kratzwunde) und ein paar ausgerissene Haare bei der Tochter zur Folge gehabt hat, ist kein weiterer familiärer Übergriff des Beschwerdeführers aktenkundig. Der Beschwerdeführer ist in der Folge der polizeilichen Aufforderung, die eheliche Wohnung zu verlassen, nachgekommen und ist danach umgehend in ein Asylwohnheim gezogen, wo er seither wohnhaft ist. Laut Akten kommt er seit Arbeitsaufnahme seiner Alimentenpflicht nach. Dem Beschwerdeführer wurde sodann mit Urteil des Gerichtspräsidenten des [...] -Gerichts L. \_\_\_\_\_ vom [...] ein wöchentliches Besuchsrecht bei seinen Kindern eingeräumt. Eine Scheidungsabsicht auch nur eines der Ehepartner lässt sich den Akten nicht entnehmen. Der Grundsatz der Einheit der Familie bleibt demnach weiterhin massgebend. Nach dem Gesagten erweist es sich vorliegend als sachgerecht, bei gegenwärtiger Aktenlage den Beschwerdeführer trotz der gerichtlichen Trennung von seiner Ehefrau in die vorläufige Aufnahme seiner Kinder einzubeziehen. Den Akten sind keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG zu entnehmen; es geht daraus einzig ein Verfahren wegen Stellenantrittes ohne Bewilligung vom September 2006 sowie die erwähnte Anzeige wegen Tätlichkeit gegenüber der Ehefrau im Mai 2007 hervor. Dabei handelt es sich nicht um Tatbestände, welche einen Ausschluss aus der vorläufigen Aufnahme rechtfertigen würden.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft. Die vorinstanzliche Verfügung vom 29. Dezember 2003 wird demnach - soweit die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffend - aufgehoben und die Vorinstanz wird angewiesen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer infolge teilweisen Unterliegens praxisgemäss die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten aufzuerlegen

(Art. 63 VwVG, Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Nachdem die Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2004 vereint wurden und bis zuletzt gemeinsam behandelt wurden, findet vorliegend der reduzierte Tarif von insgesamt Fr. 800.--, ausmachend auf den Beschwerdeführer Fr. 400.--, Anwendung. Zwar ist dem Ehepaar mit genannter Instruktionsverfügung vom 2. Februar 2004 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden, dies jedoch unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Verhältnisse. Aufgrund der Aktenlage, welche die gegenwärtige Erwerbstätigkeit sowohl des Beschwerdeführers als auch seiner Ehefrau ergibt, ist die Bedürftigkeit heute nicht mehr gegeben. Dem Beschwerdeführer sind demnach die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen.

### **E. 5.2**

Nachdem der Beschwerdeführer hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihm für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Diese ist angesichts des nur teilweisen Obsiegens um die Hälfte zu kürzen. Die Rechtsvertreterin hat am 10. September 2009 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 900.-- eingereicht. Diese erweist sich als angemessen. Da die Kostennote gleichzeitig das Beschwerdeverfahren der Ehefrau umfasst, ist der Betrag auf beide Beschwerdeverfahren zu verteilen. Der massgebende Betrag für das vorliegende Verfahren beläuft sich somit auf Fr. 450.--. Die seitens des BFM zu entrichtende, hälftige Parteientschädigung für das Obsiegen im Vollzugspunkt wird demnach auf Fr. 225.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.